

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 229/93

vom

23. Juni 1994

in dem Rechtsstreit

des Dipl.-Ing. Theodor M[REDACTED], S[REDACTED]weg [REDACTED], V[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Rainer S[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],
handelnd in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter über das
Vermögen der Firma Wilhelm K[REDACTED] B[REDACTED] GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Komplementärin, die Firma Wilhelm K[REDACTED]
B[REDACTED] GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer
Dr. Horst W. K[REDACTED] und Dirk K[REDACTED], sämtlich K[REDACTED]straße [REDACTED],
H[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED], [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 23. Juni 1994
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Prof. Quack, Dr. Thode und Dr. Haß

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, den Wert für seine
Beschwer auf über 60.000 DM festzusetzen, wird
zurückgewiesen.

- 3 -

Gründe:

1. Der Kläger fordert für in Saudi-Arabien geleistete Konstruktionsarbeiten restlichen Werklohn. Außerdem hat er einen Feststellungsantrag gestellt. Im Laufe des Berufungsverfahrens ist über das Vermögen der Beklagten am 31. März 1992 das Konkursverfahren eröffnet worden. Nach kurzer Unterbrechung des Verfahrens hat der Kläger mit Schriftsatz vom 20. November 1992 das Verfahren gegen den Konkursverwalter aufgenommen und beantragt, die geltend gemachte Forderung von zuletzt 1.081.448,30 Saudischen Rials (SR) nebst Zinsen zur Konkurstabelle festzustellen. Das Berufungsgericht hat dem Antrag nur in Höhe von 56.815,75 SR entsprochen und die Klage im übrigen abgewiesen. Den Streitwert hat es für die Zeit vor der Konkurseröffnung auf zuletzt 879.331,66 DM, für die Zeit ab Konkurseröffnung auf 10.000 DM und den Wert der Beschwer auf unter 60.000 DM festgesetzt.

2. Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt und beantragt, den Wert der Beschwer auf über 60.000 DM festzusetzen.

Der Antrag ist unbegründet. Entgegen der Darstellung der Revision haben beide Parteien dem Gericht mitgeteilt, daß nach der Auskunft des Konkursverwalters auf die angemeldete Forderung keine Zahlung erfolgen werde (Kläger: GA VI, 1304/1305; Beklagter: GA VI, 1337). Da beide Parteien die Erklärung des Konkursverwalters nicht in Zweifel gezogen haben, bestand für das Berufungsgericht im Rahmen der



Wertfestsetzung des Streitgegenstandes gemäß § 148 KO und für den Wert der Beschwer kein Anlaß, von Amts wegen weitere Ermittlungen anzustellen.

Ist somit davon auszugehen, daß auf die zur Konkurstabelle angemeldete Forderung des Klägers keine Zahlung erfolgt, übersteigt der Wert der Beschwer jedenfalls nicht den Betrag von 60.000 DM (vgl. Kilger/Schmidt, KO, 16. Aufl., Anm. 1 a zu § 148; Hess, KO, 4. Aufl., Rdn. 3 zu § 148, jeweils m.N.).

Lang

Bliesener

Quack

Thode

Haß